

**Bernd Luckes Kritikpunkte vom 29.06.2014 an der bisherigen Arbeit der Satzungskommission** (linke Spalte): „Problematische oder inakzeptable Änderungen der SK gegenüber dem Konsensentwurf.“

**Erläuterung der Überlegungen der Mehrheit der Satzungskommission vom 29.06.2014 durch Albrecht Glaser gegenüber Bernd Lucke** (rechte Spalte)  
(redaktionell etwas gekürzt)

(Zum Zeitpunkt der Stellungnahmen waren 2 je 2 tägige Präsenzsitzungen durchgeführt worden, ohne dass ein Satzungswerk, etwa die Satzung i.e.S., in Gänze durchberaten war.)

1.	Neu: Mitgliedschaft erst ab 18. Lebensjahr (statt 14). (Erschwert Einbindung der Jugendorganisation in die Partei)	Die politische Linke hat immer eine sehr enge Einbindung von jungen Leuten betrieben. Die bürgerlichen Parteien hatten immer eine eher lockere Einbindung vorgenommen. Doppelmitgliedschaft wurde nicht gefordert. Verständnis der Jugendzeit als Orientierungszeit. Jugendliche nicht als Objekt der Beeinflussung. Bei Ordnungsverfahren gegen Jugendliche müssen diese ihre Erziehungsberechtigten mitbringen.
2.	Gestrichen: Vorstände können bei Mitgliedsaufnahme inhaltliche Ausschlusskriterien beschließen. (Neu: Nur noch Verfahrensregeln)	Inhaltliche Kriterien der Mitgliedschaft können nicht von Vorständen (möglicherweise verschieden) geregelt werden. Das muss die Satzung leisten. Bei Verfahrensfragen (z.B. Mitgliedschaft auf Probe) können Vorstände Spielräume haben.
3.	Gestrichen: Beschlüsse eines Landesvorstands dürfen den Beschlüssen des Bundesvorstands nicht widersprechen.	Die Vorstände als Exekutivorgane unterliegen der Meinungs- und Willensbildung der Mitglieder-/Vertreterversammlungen der jeweiligen Gliederungsebene. Insofern gibt es keine Vorstandshierarchie. Natürlich hat jede Gliederungsebene die Entscheidungen der übergeordneten Gliederung gemäß deren Zuständigkeit zu respektieren.
4.	Gestrichen: Verbot der Aufnahme wenn Bewerber in einer in ihrer Gesamtheit oder in Teilen in einem Verfassungsschutzbericht des Bundes oder der Länder als extremistisch eingestuften Organisation	Es liegen gesicherte Erkenntnisse dafür vor, dass die Verfassungsschutzberichte der politischen Einflussnahme unterliegen. Insofern ist die Definitionshoheit der staatlichen Ämter begrenzt. Die AfD kann sich dort anlehnen, sollte sich einen Automatismus jedoch nicht selbst auferlegen.
5.	Neu: Bundesvorstand muss extremistische Organisationen mit Dreiviertelmehrheit als extremistisch bewerten und	Eine eigene Definitionshoheit ist daher anzustreben. Die AfD kann dabei auch strenger sein als der Verfassungsschutz.

	<p>diese vorher im Antragsformular benennen, um Aufnahme von Extremisten zu verhindern.</p> <p>(Man hat den Eindruck, dass die Satzungskommission Extremisten den Zugang zur AfD möglichst einfach machen möchte)</p>	
6.	<p>Unfug: Partei muss mehrheitlich aus Deutschen bestehen, aber in allen Untergliederungen muss das zu <math>\frac{3}{4}</math> der Fall sein.</p>	<p>Die Unterstellung, die SK wolle die Partei für Extremisten öffnen, ist daher unbegründet.</p> <p>Dass maximal 49 % der Mitglieder einer deutschen Partei Ausländer sein dürfen (§ 2 Abs. 3 Ziffer 1. PartG) stellt eine Begrenzung dar, die nicht überschritten werden darf. Einer Partei ist es unbenommen, diese Grenze weiter abzusenken. Da z.T. in großen Landesverbänden die Kreisverbände die alleinige Aufnahmebefugnis von Mitgliedern haben mit Wirkung für alle Gliederungen (nach der Bundessatzung zulässig, sofern die LV nichts anderes festsetzen), erschien es angebracht, eventuellen Fehlentwicklungen in kleinen Verbänden vorzubeugen.</p>
7.	<p>Unfug: Förderer können an Fachausschüssen teilnehmen. (Noch nicht einmal alle Mitglieder können das).</p>	<p>Der Fördermitgliedschaft der AfD lag und liegt die Idee zugrunde, eine gewisse Öffnung zur Welt der Nichtmitglieder zu betreiben (Bürgerbewegung). Wenn das konkret sein soll, sollte das an einem solchen Vorgang glaubhaft gemacht werden. (Der hessische LV hat im § 6 a) seiner GO für die LFA ausdrücklich die vollberechtigte „Mitgliedschaft“ der Förderer vorgesehen.)</p>
8.	<p>Überlastung: Auch Förderer können Schiedsgerichte anrufen.</p>	<p>Wenn die Förderer eine Rechtsbeziehung zur AfD haben –und das haben sie–, dann erscheint es folgerichtig, sie auch am innerparteilichen Rechtsschutz teilhaben zu lassen. Dass dies zu einer Überlastung der Schiedsgerichte führen wird, ist unbewiesen.</p>
9.	<p>Unpraktisch: Elektronische Beitrittsmöglichkeit wird gestrichen.</p>	<p>Ohne urschriftliche (oder spezielle elektronischer Signatur) gibt es keine (beweisbare) wirksame Willenserklärung über den Beitritt. Bisherigen Verfahren, eine E-Mail-Adresse ausreichen zu lassen statt ein unterschriebenes Eintrittsformular zu verlangen, wird vielfach in der Praxis von Gliederungen ohnehin nicht gefolgt.</p>
10.	<p>Gestrichen: Möglichkeit der bloßen Mitgliedschaft</p>	<p>Wenn die Befugnis zur Mitgliederaufnahme bei den Landesverbänden bzw. deren Unter-</p>

	im Bundesverband. (Wichtig, um Mitglieder zu halten, die mit ihren LVs im Streit liegen)	gliederung angesiedelt ist, ist schwer einzusehen, warum ohne oder gegen deren Willen direkt beim Bund ebenfalls Aufnahmen stattfinden sollen. Ein Misstrauen des Bundesverbandes gegenüber den Gliederungen erscheint unangebracht. Wie sollen solche Mitglieder in Meinungsbildungs-, Delegiertenwahlvorgängen usw. eingegliedert werden?
11.	Gestrichen: Pflicht zur Aktualisierung der Adressedaten unter Einschluss der email-Adresse. (ja, warum sollen sie denn von dieser Pflicht entbunden werden?)	Eine solche Regelung würde nur Sinn machen, wenn sich Rechtsfolgen daran anknüpfen. Das tun sie jedoch nicht. Und durchsetzen kann diese Verpflichtung auch niemand.
12.	Undurchdacht: Nach zwei Legislaturperioden können Abgeordnete nur mit qualifizierten Mehrheiten (3/4, 4/5) wieder aufgestellt werden.	Es handelt sich um ein Grundsatzproblem der Parteiendemokratie im negativen Sinne, das hier gemildert werden soll. Langzeitparlamentarier sind der Inbegriff des Berufspolitikertums. Dieses bringt Entfremdungen „dieser Parallelgesellschaft“ zu den realen Problemen der breiten Schichten der Bevölkerung mit sich. (Eigenes Steuerrecht, eigenständige Altersversorgung usw. für die Berufspolitiker, Lobbyismus) Die AfD als etwas andere Partei muss zeigen, dass sie es auch sein will.
13.	(Beispiel: Amtsinhaber kriegt 70% der Stimmen, Neuling 30%. Beide haben dann nicht die erforderliche Stimmenmehrheit. Und nun?)  Gestrichen: Antragsrecht des Bundesvorstands auf Landesparteitagen.	(Wer das qualifizierte Stimmquorum nicht erhält, ist nicht nominiert. Sofern weitere Bewerber eine einfache Mehrheit nicht erreichen, erfolgt Stichwahl wie sonst auch.)  Ein Antragsrecht ist nach dem Stimmrecht die intensivste Form der Beteiligung an der Willensbildung einer Gliederung. Wer nicht Mitglied einer Gliederung ist, dem steht es nicht zu. Schon das Rederecht als Debatten Teilnehmer ist rechtlich höchst fraglich. Es ist nicht erkennbar, dass es eine solche Regelung bei anderen (Alt)Parteien gibt.
14.	Zusammensetzung des Bundesvorstands ist völlig neu: Zwei Sprecher statt einem Vorsitzenden	In der derzeit geltenden Berliner Satzung ist im § 11 Abs. 1 die Regelung der „mindestens zwei Sprecher“ enthalten. Diese Regelung ist von vielen Mitgliedern und externen Beobachtern als ein Symbol einer etwas „alternativen Partei“ angesehen worden. Warum dieses Wahrzeichen aufgeben und eine Kopierung der älteren Altparteien erfolgen soll, ist nicht einsehbar.

15.	<p>(Man kann sich leicht personelle Konstellationen vorstellen, in denen das zu einer schweren Belastung der Partei würde.)</p> <p>Keine Aufgabenbereiche für die stellvertr. Vorsitzenden mehr. (Dann wählen wir weiter fröhlich drauf los und stellen später fest, dass man manche Gewählten für nichts gebrauchen kann)</p>	<p>(Warum damit die Möglichkeit einer schweren Belastung der Partei gesehen wird, ist nicht nachvollziehbar.)</p> <p>Im Satzungsentwurf, der vor dem Erfurter Parteitag versandt wurde, handelte es sich bei den Funktionszuschreibungen um eine Sollvorschrift, welche „Programmatische, Medienarbeit und parteiinterne Kommunikation“ betreffen sollte. Angesichts des Aufbaus professioneller Parteiarbeit mit zahlreichen Mitarbeitern der BGeschSt wird die operative Facharbeit dort anzusiedeln sein. Eine Einschränkung des passiven Wahlrechts für „Fachstellvertreter“ erscheint auch deshalb für politische Ehrenämter nicht vertretbar.</p>
16.	<p>Keine Länderkoordinatoren mehr (ganz so als sei am Informationsfluss zwischen Bund und Ländern nichts zu verbessern)</p>	<p>Der Informationsfluss bzw. der Einfluss der Landesverbände wird durch die Vorstandsmitglieder dargestellt, die aus der Mitte der LV kommen. Zudem ist es eine der Ideen für das Konventskonstrukt gewesen, eine breite Kommunikation zwischen Bund- und Landesverbänden sicherzustellen. Der Gedanke der „Länderkoordinatoren“ wurde zu einer Zeit diskutiert als die Konventskonstruktion und schon gar ihre Ausgestaltung noch nicht absehbar waren.</p>
17.	<p>Amt des Schriftführers ist neu. (Warum soll ein Protokollant stimmberechtigt sein? Zur Zeit protokolliert der BGF)</p>	<p>Diese Struktur wird von vielen Landesverbänden sehr geschätzt. Dabei geht es nicht um die Protokollerstellung, die beim Bund durch Mitarbeiter sichergestellt werden kann. Sehr wohl aber um politisch fachliche Kontrollfunktionen solcher Prozesse. (In der protokollarischen Wiedergabe von Sitzungen steckt bekanntlich große politische Macht!)</p>
18.	<p>Präsidium im BuVo ist gestrichen worden. (D. h. schnelle Entscheidungen sind weiterhin kaum möglich)</p>	<p>Wenn der BuVo 13 Mitglieder hat, dann ist das eine überschaubare Population. Die kann man jederzeit –außerhalb etwa des Sprecher- oder Schatzmeistergeschäfts- in alle Beratungen mit einbeziehen. Wenn die Informationsflüsse wichtig sind, dann ist nicht einzusehen, wieso es im BuVo zwei unterschiedlich informierte Teilgruppen geben soll. (Bei Großvorständen der Altparteien, die 4 bis 6 mal so groß sind, stellt sich diese Frage anders dar.)</p>
19.		

20.	<p>Neu: Bundesvorstand und alle anderen Vorstände müssen ehrenamtlich sein und dürfen finanziell nicht von der Partei abhängig sein. (Behindert unsere Professionalisierung)</p>	<p>Die Formulierung der Kommission „die Tätigkeit als Mitglied des Bundesvorstands ist ehrenamtlich“, stellt eine Selbstverständlichkeit dar und ist nahezu überall geübte Praxis auch in den „Altparteien“. Dieses Prinzip wurde auch in der Berliner Rede des Parteisprechers hervorgehoben. Eine andere Frage ist, in welchem Umfang man bezahlte politische Mandate (Abgeordnetentätigkeit) parallel zu einer Vorstandstätigkeit für zulässig hält.</p>
21.	<p>Gestrichen: Buvo stellt Haushaltsplan und Finanzplanung auf.</p>	<p>Diese Bemerkung bezieht sich auf den § 12 Abs. 1 des Satzungsentwurfs, der zum Erfurter Parteitag versandt worden ist. Es handelt sich vorliegend nicht um eine inhaltliche Veränderung. Diese Formulierung steht hier bei der allgemeinen Definition der Vorstandsfunktion in Abgrenzung zum Parteitag. Die Rolle des Vorstandes im Haushaltsplanverfahren steht im § 17 der Finanzordnung. Sie hat dort zudem eine viel präzisere Form.</p>
22.	<p>Gestrichen: In eilbedürftigen Fällen kann das Präsidium entscheiden.</p>	<p>Sofern es aus den oben genannten Gründen kein Präsidium gibt, ist eine solche Regelung entbehrlich.</p>
23.	<p>Gestrichen: Buvo kann Generalsekretär berufen.</p>	<p>Kleine Parteien (außer der FDP) haben keine Generalsekretäre. Sofern es sie gibt, werden sie von Parteitag gewählt. Dies ist in dem Entwurf für Erfurt nicht vorgesehen. Entscheidend sind jedoch der Status und die Aufgaben einer solchen Funktion. Dazu gab es zu keiner Zeit definitorische Klarheit.</p>
24.	<p>Gestrichen: Buvo kann Mitglieder kooptieren und dekooptieren.</p>	<p>Dabei handelt es sich nach Auffassung der Kommission um ein selbstverständliches Recht eines Vorstandes, die keiner gesonderten Satzungsregelung bedarf (eine Regelung in einer GO des Vorstands ist genügend).</p>
	<p>Gestrichen: Anmeldepflicht bei Mitgliederparteitagen. (Erschwert die Planbarkeit und ist deshalb kostenträchtig)</p>	<p>Eine solche Regelung findet sich derzeit in der Berliner Satzung im § 12 Abs. 2. Im Entwurf für Erfurt ist eine solche Regelung nicht enthalten. (Die angestrebte Regelung für eine Teilnahmegebühr ist im damaligen Letztentwurf ebenfalls nicht mehr enthalten.) Die Nichtanmeldung in § 12 Abs. 2 führt derzeit zum Stimmrechtsausschluss. Da mit der Anmeldung eine Teilnahmepflicht nicht verbunden ist, ist sie als Planungsinstrument für</p>

25.	<p>Neu: Konvent kann entscheiden, ob Delegierten- oder Mitgliederparteitag (muss aber nicht die Kosten tragen!)</p>	<p>Saalgrößen untauglich. Zudem erscheint die Sanktion des Stimmrechtsausschlusses für eine vergleichsweise formale Handlung unangemessen.</p> <p>Die Unterstellung eines verantwortungslos entscheidenden Konvents wird nicht für berechtigt gehalten. Wenn ein Parteitag, wie bisher geschehen und von niemandem in Frage gestellt, diese Frage entscheiden kann, ist eine Befürchtung in der angedeuteten Richtung sicher größer.</p>
26.	<p>Neu: Delegiertenparteitage umfassen 600 Delegierte. (Bisher 400-500)</p>	<p>Die Erhöhung der Delegiertenzahl soll eine bessere Repräsentanz der Mitgliederschaft herbeiführen. Dabei ist auch daran gedacht, dass bei zukünftigen Delegiertenwahlen die LV Delegiertenwahlen in die unteren Gliederungen verlegen werden. Sofern sie das tun und etwa jedem Kreisverband eine Teilhabe ermöglichen wollen, werden die derzeitigen Delegiertenzahlen zu knapp bemessen sein.</p>
27.	<p>Neu: Sechs Landesvorstände reichen für Einberufung eines außerordentlichen BPT (vormals 8).</p>	<p>6 Landesverbände sind mehr als ein Drittel aller Landesverbände. Wenn dieses Instrument nicht theoretisch bleiben soll, sollten realistische Quoren zugrunde gelegt werden.</p>
28.	<p>Neu: Im Buvo eine Quote für Nichtmandatsträger. Rund die Hälfte der Vorstandsmitglieder dürfen kein Mandat haben. (Widerspricht unseren Leitlinien, dass wir keine Quoten wollen und nur nach Eignung besetzen).</p>	<p>Sie ist in Wahrheit eine Maximalquote für Mandatsträger. Dieses Thema hat wieder mit der Frage des Berufspolitikerturns zu tun. Wenn die Vorstandsämter überwiegend oder vollends mit Mandatsträgern besetzt sind, hat das parteipolitische Ehrenamt, das von „normalen Bürgern“ errungen werden kann, keine Chance mehr. Die Grünen haben sich dieses Themas in ähnlicher Weise angenommen. Auch hier steht eine etwas andere Partei, die wir sein wollen, unter Beweispflicht, diese Hoffnung vieler Menschen auch einzulösen.</p>
29.	<p>Neu: BPT wird beschlussunfähig, wenn nicht die Hälfte der akkreditierten Mitglieder anwesend ist (Ermöglicht das Sprengen der Veranstaltung).</p>	<p>(Die Quorumsfrage in den Leitlinien bezieht sich nicht auf dieses Thema. Es geht dort um das Geschlechterproblem.)</p> <p>In dem für den Erfurter Parteitag versandten Entwurf wurde in § 14 Abs. 18 die Beschlussfähigkeit des Parteitags als gegeben angesehen unabhängig von der Zahl der erschienenen Teilnehmer. Dies öffnet die Möglichkeit von Parteitagsbeschlüssen auch mit</p>

30.	<p>Neu:          Quorum für Satzungsänderungsanträge wird auf 10 statt 20 Mitglieder gesenkt.          (Dann haben es die Querulanten einfacher, uns mit ihren Anträgen zu beschäftigen)</p>	<p>kleinsten Teilnehmerzahlen, deren Legitimität für die gesamte Partei Entscheidungen zu fällen, nicht begründet werden kann. (Eine Technik, mit der die Grünen in ihren Anfangsjahren reichlich Entscheidungsmanipulation betrieben hatten.) Die von der Kommission derzeit favorisierte Lösung in § 14 Abs. 15 des Entwurfs greift nicht das Prinzip der Beschlussfähigkeit eines schlecht besuchten Parteitags an. Sie baut allerdings eine Möglichkeit ein, wenn die Anwesenheit unter die Hälfte der maximal akkreditierten Teilnehmer fällt. Dann führt eine Rüge aus der Versammlung dazu, dass der VL feststellen muss, ob noch mindestens die Hälfte der Akkreditierten anwesend ist. Dieser Schutz gesamtparteilicher Belange muss gegeben sein. Die Furcht vor „Parteitagssprengern“ hat dahinter zurückzustehen.</p> <p>In § 12 Abs. 10 der Berliner Satzung steht das Antragsrecht auf Satzungsänderung 5 Parteitagsgliedern zu. Im Entwurf, der vor dem Erfurter Parteitag versandt worden war, wird im § 12 Abs. 18 ein Quorum von 20 Mitgliedern verlangt. (Bei der CDU etwa gibt es überhaupt kein Quorum.) Da Änderungsanträge eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln benötigen, ist Missbrauch nicht zu befürchten.</p>
31.	<p>Neu:          Auflösung der Partei braucht nicht nur <math>\frac{3}{4}</math> Mehrheit auf BPT sondern auch <math>\frac{3}{4}</math> Mehrheit aller Mitglieder.</p>	<p>Dies stellt sich als so schwerwiegender Vorgang dar, dass die Einbeziehung der Mitglieder erforderlich ist. Bei Zugrundelegung der Beschlussfähigkeitsregel wie in Punkt 30. erörtert, könnte eine kleine Gruppe zu später Stunde die Partei auflösen.</p>
32.	<p>Gestrichen:          Möglichkeit von Ehrenvorsitzenden.</p>	<p>Diesem Thema mangelt es nach Auffassung der Kommission an Aktualität.</p>
33.	<p>Neu:          Konvent kann von 25% seiner Mitglieder einberufen werden.</p>	<p>Diese Schwelle scheint ein hinreichender Schutz vor Missbrauch, jedoch geboten, um realistische Chancen für eine Aktivierung dieses Organs zu eröffnen.</p>
34.	<p>Neu:          Konvent hat umfassendes Auskunftsrecht. (Dann bleibt nichts mehr bei uns geheim).</p>	<p>Welche Geheimhaltungsbelange durch ein einfaches Auskunftsrecht berührt sein sollen, ist nicht erkennbar.</p>
35.		

	<p>Gestrichen: Prinzip der doppelten Mehrheit im Konvent. (Damit kann der Konvent gegen den BuVo regieren)</p>	<p>Da der Konvent außer im Falle der Ziffer 36. nur eingeschränkte Zuständigkeiten hat, ist nicht zu erkennen, warum nicht eine übliche Gremienmehrheit gelten soll.</p> <p>(Ein Regieren gegen den BuVo ist ausgeschlossen. Der Konvent ist Beratungs- und Kommunikationsgremium, nur ausnahmsweise, etwa bei Übertragung einer Entscheidung durch den Parteitag entscheidungsbefugt. In einem solchen Fall gelten dort die gleichen Regeln wie auf den BPT.)</p>
36.	<p>Statt dessen entscheidet Konvent (außer in Finanzangelegenheiten) mit einfacher Mehrheit (bei der der BuVo hoffnungslos in der Minderheit ist).</p>	<p>Das Privileg des BuVo, bei Finanzentscheidungen nicht überstimmt werden zu können, wird bei dieser zentralen Zuständigkeit erhalten.</p>
37.	<p>Gestrichen: Konzept der Schiedskommission des Konvents.</p>	<p>Die „Schiedskommission“ bedeutet eine Übertragung von Entscheidungsmacht auf lediglich 4 Personen. Es handelt sich um eine exotische Institution, deren Notwendigkeit nicht gesehen wird.</p>
38.	<p>Gestrichen: Möglichkeit, dass BuVo kurzfristige Kassenkredite bis 500.000 Euro aufnimmt.</p>	<p>Eine Änderung gegenüber der Regelung im Entwurf, der zum Erfurter Parteitag versandt worden ist, ist nicht erfolgt.</p>
39.	<p>Gestrichen: Bestimmung: Vereinigung darf nicht auf politische Richtungsentscheidung hindeuten.</p>	<p>Dies meint, dass Vereinigungen nicht entstehen sollen, die klassische politische Strömungen (Liberales, Konservative usw.) zum Gegenstand ihrer Teilorganisation haben. (§ 16 Abs. 2 Entwurf) Dies würde eine unangemessene Flügelbildung innerhalb der AfD begünstigen.</p>
40.	<p>Neu: Die AfD darf keine Frauenvereinigung gründen. (Ist mir völlig unverständlich)</p>	<p>Das Thema, Nationalität, Abstammung oder <b>Geschlecht</b> als Anknüpfungspunkt für eine Vereinigung auszuschließen, liegt durchaus auf der Linie der Leitlinien, die geschlechterspezifische Quotierungen ausschließen. Es liegt daher nahe, dieses Prinzip auch auf die Struktur innerparteilicher Vereinigungen zu übertragen.</p>
41.	<p>Gestrichen: Möglichkeit, Expertenbeiräte zu berufen.</p>	<p>Mit Expertenbeiräten ist es wie mit Kooptationen. Vorstände haben hier Handlungsmacht. Wenn man Regelungen dazu will, sollten diese in einer Organ-GO geschaffen werden.</p>



42.	<p>Neu: Niedrigere Hürden für Mitgliederbefragungen (3% der Mitglieder können eine Mitgliederbefragung erzwingen, oder drei Landesvorstände)</p>	<p>Die bisherigen Quoren sind unpraktikabel hoch. Man sollte hier zuerst an eine lebendige Partei denken und erst danach an die Gefahr durch Querulanten.</p>
43.	<p>Gestrichen: Bewerberaufstellung zu Wahlen mit Möglichkeit der Kandidatur in Abwesenheit.</p>	<p>Kandidaturen in Abwesenheit sind sowohl nach dem Parteiengesetz (für Delegierte und Vorstandsämter) als auch nach den Wahlgesetzen (für Listenaufstellungen) zulässig. Eine gesonderte Regelung in einer Parteisatzung ist daher entbehrlich.</p>